

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode	Drittland		ISO-Ländercode	
			Ausgangsort		GKS-Code	
			I.25. Fahrtenbuch			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
	II.1.	Die Besamungsstation(1), in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, erfüllt folgende Anforderungen:	
	II.1.1.	Sie war gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht.	
	II.1.2.	Sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets(2) eines Mitgliedstaats, der am Tag der Samenentnahme und bis zum Tag der Versendung des frischen/gekühlten Samens(2) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen(2) gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG(3) als frei von Afrikanischer Pferdepest befallen galt.	
	II.1.3.	Sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samengewinnung bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen(2) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen(2) die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG.	
	II.1.4.	In ihr waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen(2) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen(2) nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteritis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.	
	II.2.	Alle Equiden wurden nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG in die Station aufgenommen(3).	
	II.3.	Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spenderhengsten gewonnen, die	
		II.3.1.	am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche aufwiesen;
	II.3.2.	mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt wurden;	
	II.3.3.	in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteritis zeigten;	
	II.3.4.	in den 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis zeigten;	
	II.3.5.	nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;	
	II.3.6.	folgenden Untersuchungen unterzogen wurden, wobei die Analysen in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.7 durchgeführt wurden:	
	II.3.6.1.	einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;	
Und:	(2) ○ Entweder:	[II.3.6.2.	einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteritis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4; Und:]
	(2) ○ Oder:	[II.3.6.2.	einer Untersuchung auf Equine Virusarteritis mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]
Und:	II.3.6.3.	einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis, der in zwei Testreihen im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger <i>Taylorella equigenitalis</i> aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;	
	II.3.7.	unter eines der folgenden Testprogramme fielen(4):	
	II.3.7.1.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
		II.3.7.2.	<p>Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden an Proben durchgeführt, die am (5) entnommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am (5), entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem Beginn der obengenannten Haltungsdauer und mindestens am Beginn der Decksaison liegt.</p> <p>Der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.</p> <p>Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden an Proben durchgeführt, die am (5) genommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am (5) genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt innerhalb des 14-Tage-Zeitraums vor der ersten Samenentnahme und mindestens am Beginn der Decksaison liegt.</p>
	Und:		<p>Der unter Nummer II.3.6.1. beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die am (5) genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 120 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag.</p>
	Und:	<p>(2) ○ Entweder:</p> <p>(2) ○ Oder:</p>	<p>[Einer der unter Nummer II.3.6.2. beschriebenen Tests auf Equine Virusarthritis wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die am (5) genommen wurde wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag.]</p> <p>[Der Status des serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Virusarthritis reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung bestätigt, durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, der am (5) entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt höchstens ein Jahr vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag.]</p>
II.4.		<p>II.3.7.3. Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden während der für gefrorenen Samen vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit und mindestens 14 Tage nach der Entnahme des Samens an Proben durchgeführt, die am (5) genommen wurden, im Falle kontagiöser equiner Metritis an einer zweiten Probe, die am (5) genommen wurde.</p> <p>Der in Teil I bezeichnete Samen wurde gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.</p>	

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen		
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.		
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.		
	Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.		
	Feld I.30.: „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ. „Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.		
	Teil II:		
	(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.		
	(2) Nichtzutreffendes streichen.		
(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.			
(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.			
(5) Datum einsetzen.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			